

Berlin, 20.10.2023

Anlage zur Einladung unserer Mitgliederversammlung der SG Stern Kaulsdorf e.V. am 07.12.2023

Abstimmung der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung der Vereinsatzung der SG Stern Kaulsdorf e.V. auf Antrag des Vorstands vom 20.10.2023

Erforderlich je Abstimmung 2/3 Mehrheit

§2(5) wird wie folgt geändert:

Alter Text:

§2(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Neuer Text:

§2(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker, **Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen** gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz **und Neutralität**.

Ja- Stimmen..... Nein- Stimmen..... Enthaltung.....

§2 wird um §2(6) wie folgt ergänzt:

Neuer Text:

§2(6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeglicher Art von Gewalt zu initiieren.

Ja- Stimmen..... Nein- Stimmen..... Enthaltung.....

§6(3) wird wie folgt geändert:

Alter Text:

§6(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind mindestens vierteljährlich zu entrichten. Jahreszahlungen sind anzustreben.

Neuer Text:

§6(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind mindestens vierteljährlich zu entrichten. Jahreszahlungen, [wie auch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren](#) sind anzustreben.

Ja- Stimmen..... Nein- Stimmen..... Enthaltung.....

§6 wird um §6(4) wie folgt ergänzt:

Neuer Text

§6(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zeitlich begrenzt zu ermäßigen.

Ja- Stimmen..... Nein- Stimmen..... Enthaltung.....

§7(1) wird um §7(1) e) wie folgt ergänzt:

Neuer Text

§7(1) e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend §2(6) sowie wegen Missachtung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.

Ja- Stimmen..... Nein- Stimmen..... Enthaltung.....

§7(3) wird wie folgt geändert:

Alter Text:

§7(3) In den Fällen §7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post / per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

Neuer Text:

§7(3) In den Fällen §7(1) a), c), d), e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Anhörung über die Maßregelung vom Vorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post / per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

Ja- Stimmen..... Nein- Stimmen..... Enthaltung.....

§9(2) wird wie folgt geändert:

Alter Text:

§9(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

Neuer Text:

§9(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 3. Quartal durchgeführt werden **und wird mindestens 8 Wochen vor Durchführung auf der Website des Vereins terminiert. Diese Terminierung gilt nicht als Einladung.**

Ja- Stimmen..... Nein- Stimmen..... Enthaltung.....

§9(4) wird wie folgt geändert:

Alter Text:

§9(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Neuer Text:

§9(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform. **Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels einer E-Mail.** Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung **der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mailadresse** aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens **vier** Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Ja- Stimmen..... Nein- Stimmen..... Enthaltung.....

§9(7) wird wie folgt geändert:

Alter Text:

§9(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

Neuer Text:

§9(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen **sechs** Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim **geschäftsführenden Vorstand** des Vereins eingegangen sein.

Ja- Stimmen..... Nein- Stimmen..... Enthaltung.....

§9(8) wird wie folgt geändert:

Alter Text:

§9(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

Neuer Text:

§9(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens **fünf Wochen** vor der Versammlung schriftlich bei dem **geschäftsführenden Vorstand** des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

Ja- Stimmen..... Nein- Stimmen..... Enthaltung.....

§11(1) wird wie folgt geändert, bzw. um §11(1) g) ergänzt:

Alter Text:

§11(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) 5 Beisitzern.

Neuer Text:

§11(1) Der Vorstand besteht aus:

- g) dem 1.Vorsitzenden
- h) dem 2.Vorsitzenden
- i) dem Kassenwart
- j) dem Sportwart
- k) dem Jugendwart
- l) dem Elternvertreter
- m) 4 Beisitzern.

Ja- Stimmen.....

Nein- Stimmen.....

Enthaltung.....

§11(4) wird wie folgt geändert:

Alter Text:

§11(4) Der 1.Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Neuer Text:

§11(4) Der 1.Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes **Mitglied des Vorstandes oder einen von ihm beauftragten Dritten** mit der Leitung beauftragen.

Ja- Stimmen..... Nein- Stimmen..... Enthaltung.....

§11(5) wird wie folgt geändert:

Alter Text:

§11(5) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

Neuer Text:

§11(5) **Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.**

Ja- Stimmen..... Nein- Stimmen..... Enthaltung.....

§11 wird um §11(6) wie folgt ergänzt:

Neuer Text:

§11(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen. Diese Regelung gilt gleichlautend für die Mitglieder des Beschwerdeausschusses (§13) und die Kassenprüfer (§14) bei Ausscheiden vor Ende der Amtszeit.

Ja- Stimmen..... Nein- Stimmen..... Enthaltung.....

§16 wird wie folgt geändert:

Alter Text:

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 11.12.1990 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

Neuer Text:

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 11.12.1990 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen **und am 07.12.2023 geändert und neugefasst** worden.

Ja- Stimmen..... Nein- Stimmen..... Enthaltung.....

Für den Vorstand

H.Bärwolf, 1.Vorsitzender SG Stern Kaulsdorf e.V.

Berlin, 20.10.2023